

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 39

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Illustrationen in Holzschnitt sind schön ausgeführt.

Die Fahr-Instruktion wird allen, die sich für das Fahren gründlich ausbilden wollen, sehr willkommen sein und kann ihnen empfohlen werden.

## Eidgenossenschaft.

— (Personalveränderungen im Instruktionkorps.) Herr Hauptmann H. Kappeler erhält die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Instructors I. Klasse der Sanitätstruppen unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Zum Instruktor II. Klasse der Kavallerie wurde ernannt: Herr Kavallerielieutenant Hermann von Clapart, von Genf, in Bern, derzeit Instruktionsaspirant.

— (Der Personalbestand bei dem Truppenzusammenzug 1893) belief sich bei der III. und V. Division im Ganzen auf 24,105 Mann mit 3347 Pferden, wovon 1599 Reitpferde und 1748 Zugpferde. Dazu kommen 3 Infanterie-Rekrutenbataillone mit zirka 2400 Mann, 1 Positionsartillerieabteilung mit zirka 300 Mann und 1 Sappeur-Rekrutenschule mit zirka 120 Mann, so dass der Gesamtbestand der zum diesjährigen Truppenzusammenzug eingerückten Mannschaften sich auf zirka 26,925 Mann beziffert.

— (Über einen bundesrätlichen Entscheid betreffend Zeitungs polemik) berichtet das „Bundesblatt“ Nr. 38 vom 6. Sept. d. J.: Am 4. November 1890 hat der Bundesrat beschlossen: Art. 1, Ziffer 5, der Militärstrafgerichtsordnung ist nicht anwendbar auf solche Fälle, in welchen militärische Obere oder militärische Behörden sich durch Zeitungsartikel, welche ausserhalb des Dienstes publiziert werden, beschimpft oder verleumdet glauben; die Beleidigten haben vielmehr in solchen Fällen den Weg der Klage vor den bürgerlichen Gerichten zu betreten.

Bezugnehmend auf diese Schlussnahme gibt das Militärdepartement dem Bundesrat Kenntnis von einer Polemik im „Berner Tagblatt“ und in der „Berner-Zeitung“, in welcher letzterer Zeitung ein u. a. gegen Oberkriegskommissär Oberst Grenus gerichteter Artikel unterzeichnet war: „Schneider, Verwaltungsmajor“.

Das Militärdepartement hat nun die Frage aufgeworfen, ob der oben erwähnte Beschluss des Bundesrates auf diesen Fall Anwendung finde oder ob eine militärgerichtliche Behandlung desselben angezeigt sei. Der Bundesrat hat nach Einsichtnahme eines Gutachtens des Justiz- und Polizeidepartements befunden: Durch diesen Beschluss ist erklärt worden, dass Ziffer 5 des Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung strikte zu interpretieren sei; dass nur bei Verletzung eigentlicher Dienstpflichten eine militärpflichtige Person ausserhalb des Dienstes unter die Militärgerichtsbarkeit falle; dass es aber keinen der in einzelnen bürgerlichen Strafgesetzen vorgesehenen Amtsehrbeleidigung analogen Thatbestand eines auch von dem nicht im Dienste stehenden Militär verübbareren militärischen Delikts bei uns gebe, das etwa als Verletzung des „respectus militaris“, des dem militärischen Vorgesetzten überall und jederzeit schuldigen Respekts, definiert werden könnte.

Wenn diese Auffassung im Fragefalle festgehalten wird, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass auch die Expektorationen des Verwaltungsmajors Schneider gegenüber dem Oberkriegskommissär sich nicht als eine Verletzung dienstlicher Pflichten darstellen, dass sie nicht eine ausserhalb des Dienstes in dienstlicher Pflichtstellung begangene Handlung sind, wengleich Herr Schneider für gut befunden hat, seinem bürgerlichen Namen die Eigenschaft des Verwaltungsmajors unter-

schriftlich beizusetzen. Er ist durch diese Beisetzung nicht zum Oberkriegskommissär in einen dienstlichen Verkehr getreten, wie er denn auch im Falle Blattner untersuchungsgemäss dienstlich in keiner Weise beteiligt war.

Art. 1, Ziffer 5 der Militärstrafgerichtsordnung findet daher auf die dem Falle Blattner nachgefolgte Zeitungs polemik, insbesondere auf die Erklärung des Verwaltungsmajors Schneider in der „Berner Zeitung“ vom 26. September 1892 nicht Anwendung, sondern es wird den Beteiligten überlassen, wegen allfälliger Verletzung eines ihnen zustehenden Rechtsgutes vor dem bürgerlichen Richter klagend aufzutreten.

— (Landesbefestigung.) Der „Bund“ schreibt: Aus schweizerischen Zeitungen ist die Notiz, die schweizerischen Militärbehörden beabsichtigen, im Jura, vornehmlich den Pass les Rangiers und das Bruderholz, zu befestigen, ja diese Vorkehren seien bereits beschlossene Sache, schon in deutsche Blätter, so in die „Münchener Neueste Nachrichten“ übergegangen. Diese Meldung ist durchaus unbegründet. Ausser der Befestigung der Luziensteig, die etwa eine Million Franken kosten dürfte, sind weitere Werke dieser Art nicht in Aussicht genommen. Man ist im Gegenteil an allen massgebenden Stellen darüber einverstanden, dass die permanenten Befestigungen auf den Gotthard, St. Moriz und die Luziensteig beschränkt bleiben.

Wohl aber gedenkt der Vorsteher des schweizerischen Militärdepartements, Hr. Bundesrat Frey, seinen frühern Plan, den er schon anfangs der achtziger Jahre als Mitglied der Kommission für die Landesbefestigung einer Spezialkommission vorlegte, an deren Spitze der verstorbene Oberst Pfyffer stand, und die denselben einstimmig guthiess, wieder aufzunehmen. Dieser Plan geht dahin, dass schon jetzt alle Punkte, die im gegebenen Falle eines Krieges zu befestigen wären, genau bezeichnet und alle Einzelheiten festgestellt werden, wie diese Punkte im Augenblick mit Hilfe der Truppen und der Bevölkerung zweckdienlich befestigt und ausgerüstet werden könnten.

— (Vom Truppenzusammenzug) berichtet die „N. Z.“, dass am 12. Sept. bei dem 7 Uhr morgens von Basel abgehenden Zug der Jura-Simplonbahn, an dem Waggon, der die fremdländischen Offiziere nach Delsberg bringen sollte, in Dornach die Kuppelung gerissen sei. „Die Herren stiegen aus und besahen inmitten des Publikums den Schaden. Der ausser Aktion gesetzte Wagen wurde hinten angehängt. Bei Soyhières soll ebenfalls die Kuppelung gerissen sein und zwar wiederum an dem Wagen, in den die fremdländischen Offiziere in Dornach übergestiegen waren.“ Wir fügen bei, die Herren hatten daher Gelegenheit, die Bestchaffenheit des Materials der Bahn, welche in ihren Annalen die Unglücksfälle von Mönchenstein und Zollikofen verzeichnet hat, genauer kennen zu lernen.

— (Rede des Herrn Bundesrat Oberst Frey) am offiziellen Diner Sonntag den 10. d. im „Schweizerhof“ in Basel (45 Gedecke) zu Ehren der zu den Manövern kommandierten fremden Offiziere. Ausser denselben waren zugegen der Armeekorpskommandant und einige Offiziere seines Stabes, die Waffenschefs, Schiedsrichter, Divisions- und Brigadekommandanten, Stabschefs, Divisionskriegskommissäre u. s. w.

„Meine Herren! Ich habe die Ehre, die Herren Vertreter der ausländischen Armeen, die hier anwesend sind, im Namen des schweizerischen Bundesrates zu begrüssen. Wir wissen die Ehre zu schätzen, die uns durch die Entsendung so hoher und hervorragender Offiziere zu unsern Manövern zu teil geworden ist. Ihre Anwesenheit, meine Herren, ist uns aber auch ein le-

bendiges Zeugnis für das freundschaftliche Interesse, welches Ihre hohen Souveräne und Regierungen an der Entwicklung unseres Wehrwesens nehmen. Wir sind bestrebt, uns jederzeit kriegsbereit zu halten: Nicht dass wir den Frieden weniger liebten als bisher, nicht dass wir die Absicht hätten, von der geraden Linie unserer neutralen Politik abzugehen, nicht dass wir die Besorgnis hegten, dass einer unserer Nachbarn gegen uns das Schwert ziehen möchte, sondern weil wir der Meinung leben, dass ein Volk, das sich selber achtet, jederzeit bereit sein soll einzutreten für die Erhaltung der höchsten Güter. Im übrigen liegt unsere Kriegsbereitschaft im Interesse Europas. Wir kennen unsere militärische Mangelhaftigkeit, allein wir sind befriedigt, wenn Sie, meine Herren, mit der Überzeugung heimkehren, dass hier das redliche Streben herrscht, militärische Tugend zu wecken und zu fördern. Ich trinke auf das Wohl der hohen Souveräne und Regierungen der hier anwesenden fremdherrlichen Offiziere und ihrer Armeen.“

Im Namen der fremden Offiziere antwortete der Rangälteste derselben, der französische General de Roinceé, indem er die freundliche Aufnahme seitens der Schweiz betonte und verdankte, seine höchste Anerkennung und Bewunderung über die Leistungen der schweizerischen Armee hervorhob und sein Hoch auf die Schweiz, das Schweizervolk und dessen Armee ausbrachte.

**Basel.** († **Albert Landerer**), der als Maler oft in militärischen Genrebildern schöne Leistungen aufzuweisen hatte, wurde 77 Jahre alt in Fontainebleau meuchelmörderisch erschossen. Der That verdächtig ist ein Cafetier, welcher mit der jungen Frau des Ermordeten ein Verhältnis unterhielt. Landerer war der Sohn des Oberst Landerer-Heussler, der bei dem Kampf in der Hard seinen Tod fand.

**Genf.** († **Artillerie-Oberst Jean-Etienne Dufour**) ist in Genf gestorben. Er hat dieses Jahr den Oberstengrad erreicht. Seit 1884 war er Nationalrat und gehörte in der Bundesversammlung dem Centrum an. Als Privatmann war er einer der bedeutendsten Uhrenfabrikanten Genfs.

## Ausland.

**Österreich.** (Eine Verordnung betreffend Soldatenmisshandlungen. Das „Neue Pester Journal“ erhielt Kenntnis von einem Erlass des Reichskriegsministeriums in Wien: „Die Klagen über Misshandlungen der Mannschaft mehren sich in auffallender Weise. Die Darstellung, oft übertreibend, ist doch sachlich meist gerechtfertigt. Ein Grund der bedauerlichen Erscheinung sei die zu nachsichtige Behandlung solcher Delikte. Es seien nun strengste Massnahmen zu treffen. Insbesondere sind Offiziere, welche Untergebene gröblich misshandeln, sowie Kommandanten, welche dawider nicht energische Abhilfe zu treffen wissen, als für die Kommandotührung ungeeignet anzusehen und demgemäss zu qualifizieren. Das Reichskriegsministerium fordert vierteljährlich Bericht über die wegen Misshandlung verfügten Disziplinarstrafen gegen Offiziere und Unteroffiziere.

**Bulgarien.** (Über die Armee) wird der „N. Fr. Pr.“ geschrieben: Mitten unter den zahlreichen, auf die kulturelle Entwicklung des Landes gerichteten Arbeiten des Friedens hat die fürstliche Regierung auch dem Heerwesen ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet und dessen Organisation nahezu vollendet. Bulgarien kann heute im Kriegsfall 12 Infanterie-Divisionen und zwar 6 Armee- und 6 Reserve-Divisionen sowie eine Kavallerie-Division aufstellen. Jede Armee-Division zählt 16, jede Reserve-Division 12 Bataillone Infanterie, 2 Eskadronen Kavallerie und 6 Batterien. Die Kavallerie besteht im Frieden aus 17 Eskadronen; im Kriegsfall wird sie

um 24 Eskadronen vermehrt, wobei ihr die 2000 Köpfe starke berittene Gendarmerie zugeteilt wird, welche vermöge ihrer Ortskenntnis der Truppe gute Dienste leisten dürfte. Im Ganzen verfügt Bulgarien über 145,000 Mann mit zwei- bis dreijähriger und 13,000 Mann mit zweimal dreimonatlicher Dienstzeit; ausserdem sind noch etwa 70,000 ganz ungeübte Mannschaften, eine Art Ersatzreserve, vorhanden. Die Disziplin und der Patriotismus des Heeres lassen nichts zu wünschen übrig. Der Dienst ist streng; die Übungen werden mit Eifer und Verständnis betrieben. Die Bewaffnung ist eine vortreffliche. Das bei der Infanterie nunmehr allgemein eingeführte österreichische Mannlicher-Gewehr hat sich vorzüglich bewährt und findet stets mehr Anerkennung. Das Offizierskorps ist gebildet, strebsam und voll Selbstbewusstsein. Die an dasselbe gestellten Anforderungen in theoretischer und praktischer Hinsicht sind bedeutend; so findet beispielsweise auch in der Lagerperiode allabendlich nach dem Tagesdienste Offiziersschule statt. Zur Vollendung ihrer Ausbildung wird jedes Jahr eine Anzahl von Offizieren in das Ausland geschickt; gegenwärtig befinden sich 35 Herren in ausländischen Armeen, vor Allem in der deutschen und in der österreichischen. Glänzend ist für die materielle Stellung der Offiziere gesorgt, so glänzend, wie kaum in einem andern europäischen Staate. Es gilt eben, ihr Ansehen zu heben, sie von jeder Sorge zu befreien. Bei dem nüchternen, auf Erwerb gerichteten Sinn des bulgarischen Volkes ist dies ein notwendiges Mittel zur Heranziehung und Erhaltung eines tüchtigen Offizierskorps. Auf der andern Seite allerdings bilden die nicht minder glänzenden Pensionsverhältnisse eine stete Lockung zum Austritte aus dem Heere. Mancher tüchtige Offizier — man führt unter anderm ein Beispiel aus jüngster Zeit an — wäre der Armee wohl erhalten geblieben, wenn nicht der Übertritt in den Ruhestand so leicht gemacht und das Auskommen ein so reichliches wäre. Doch mag auch dies seine Gründe und Vorteile haben. Die Wehrpflicht dauert vom 20. bis 45. Lebensjahre und ist für alle Staatsangehörige ohne Unterschied von Religion und Race, allgemein. Bulgaren, Griechen, Juden u. s. w. dienen gleichmässig unter den Fahnen. Nur die türkischen Einwohner Bulgariens können sich gegen Entrichtung von 500 Francs loskaufen, eine Begünstigung, von welcher etwa zwei Drittel derselben Gebrauch machen. Die im Dienste befindlichen Türken, derzeit gegen 1000 Mann, sind ganz ausgezeichnete Soldaten. Die Vorschriften und Massregeln für die Mobilisierung sind einfach und klar. Die Einteilung in Ergänzungsbezirke fällt (mit Ausnahme von Sophia und Philippopol, welche je zwei Regimente stellen, und militärisch je zwei Bezirke bilden) mit der politischen Einteilung in Präfekturen zusammen, was bei dem guten Geist, der die Präfekten beseelt, die rasche Mobilisierung und damit die Schlagfertigkeit des Heeres wesentlich erleichtert.

Man hat die Bulgaren im Hinblick auf ihre militärischen Eigenschaften, vor allem ihre Strammheit, die Preussen des Orients genannt. Es ist nicht notwendig, das Kompliment ganz wörtlich zu nehmen. Immerhin bietet die bulgarische Armee ein erfreuliches Bild thatkräftigen Strebens, und das Land kann mit vollem Vertrauen auf sie blicken. Auch die friedensfreundlichen Staaten Europas können die Vervollkommnung des bulgarischen Heeres nur mit Genugthuung verfolgen, denn dasselbe bildet einen bedeutenden Faktor für die Erhaltung der Ordnung und des Gleichgewichtes auf der Balkan-Halbinsel.

Wir empfehlen unsere von vielen schweiz. Zeughäusern mit Erfolg angewandte

**Scharlachinctur**  
zum Reinigen und Wiederauffrischen der Infanterie-  
rockkragen und Passepoils. Preis per Flacon Fr. 1. 25.  
Gebrüder Buri, Droguerle zum Gerberberg, Basel.